

**Auszug
aus der Vergnügungssteuersatzung (VergnStS)
der Stadt Hitzacker (Elbe) vom 11.12.2007
i.d.Fsg. der 1. Änderungssatzung vom 19.9.2011**

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Stadt Hitzacker erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBl. I S.1857) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von Punktespielgeräten (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräten, TV-Komplettgeräten (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, elektronischen multifunktionalen Geräten und ähnlichen Geräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.
7. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

**§ 6
Steuermaßstab und Steuersatz**

Steuersätze

- (6) Die Steuer beträgt
- | | |
|--|----------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 2 und 7 | 30 v. H. |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 3 und 4) | 20 v. H. |
- des Preises oder Entgeltes.

II Pauschsteuer

§ 8 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche
- a) 1,50 € bei den in § 1 Nr. 2, 3 und 7 bezeichneten Veranstaltungen;
 - b) 10,00 € bei den in § 1 Nr. 4 bezeichneten Veranstaltungen;
 - c) 0,80 € bei allen übrigen Veranstaltungen.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

§ 10 Besteuerung von Apparaten

Steuersätze

- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung von
1. Apparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S. v. § 33 i GeWO:
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 - c) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 - d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 150,00 €
 2. Apparaten in Gaststätten und sonstigen Orten
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €
 - c) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €
 - d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 100,00 €
 3. an allen Aufstellungsorten
 - a) Musikautomaten 15,00 €
 - b) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, obwohl der Betrieb widerrechtlich erfolgt, bis zur Entfernung 1.200,00 €

Der vorstehende Satzungsauszug gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 11.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2011 wieder.